

An alle GJ Mitglieder



GRÜNE JUGEND KREIS LIPPE

Grüne Jugend Kreis Lippe

e-mail:

vorstand@gruenejugendlippe.de

Internet: www.gruenejugendlippe.de

Sprecherin:

Julia Eisentraut

e-mail: julia@gruenejugendlippe.de

Sprecher

Haakon Herrmuth

e-mail:

haakon@gruenejugendlippe.de

Vorschlag zur Satzungsänderung

Verkürzung der Einladungsfrist auf 10 Tage statt wie bisher zwei Wochen Lippe, den 11.01.2020

Paragraph §4 der aktuellen Satzung wird wie folgt geändert:

§4 Gliederung und Aufbau

Die GRÜNE JUGEND KREIS LIPPE setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Mitgliederversammlung
2. Plenum
3. Vorstand
4. Arbeitskreise
5. Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

Paragraph §6 wird ergänzt, die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen angepasst.

§6 Plenum (Pl)

1. Das Plenum ist die mindestens monatlich stattfindende Versammlung der aktiven Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.
2. Planung, Organisation und Einladung zum Plenum erfolgen durch den Vorstand.
3. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder.
4. Ein Plenum ist beschlussfähig sobald mindestens 4 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
5. Das Plenum
 1. beschließt über unsere ständigen Angelegenheiten,
 2. kontrolliert den Vorstand,
 3. trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei,
 4. bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Arbeitskreise und bestimmt die koordinierenden Personen.
6. Das Plenum darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.

Paragraph §8 wird ergänzt, die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen angepasst.

Paragraph §7 (neu) wird wie folgt ersetzt

§7 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND KREIS LIPPE nach innen und außen sowie gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen LIPPE.
2. Zentrale Kernaufgaben der Vorstandarbeit sind u.a.:
 1. Finanzangelegenheiten,
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. interne Vernetzung und Koordinierung der Plena und der Arbeitskreise
 4. Koordinierung von Bildungsangeboten,
 5. Bündnisarbeit und Kooperation.
3. Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
 1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FLIT*Person,
 2. einer*m Schatzmeister*in (im Folgenden Schatzi*) und
 3. eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzer*innen.
4. Die Sprecher*innen und die*der Schatzi bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der gesamte Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus FLIT*personen bestehen.
5. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im Vorstand in Folge benötigt der*die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung oder das Plenum eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.
6. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE und eines Landes- oder des Bundesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages NRW schließt sich aus.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn acht Tage vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
9. Der Vorstand
 1. muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.
 2. steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen.
 3. berichtet regelmäßig über seine Arbeit.
 4. gibt sich selbst eine den Mitgliedern zugängliche Geschäftsordnung, die Näheres regelt.
 10. Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden. Dies hat mit aktuellen Datenschutzstandards übereinzustimmen.

§8 Arbeitskreise

1. Ein Arbeitskreis ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas bzw. Aufgabenbereiches beauftragte Gruppe.
2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann im Ausnahmefall aber durch die*den Koordinator*in begrenzt werden.
3. Mit endgültiger Erfüllung seiner Aufgabe ist der Arbeitskreis aufgelöst.
4. Bildung und Auflösung der Arbeitskreise erfolgen durch das Plenum.

5. Es wird eine vom Plenum bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt, diese ist dem Plenum sowie dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Die koordinierende Person kann einstimmig mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand oder durch eine einfache Mehrheit eines Plenums des Amtes enthoben werden.

Paragraph §9 wird ergänzt, die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen angepasst.

§9 Finanzen

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr und im Falle einer eigenen Kontoführung schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr vor. Beide müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

2. Alle Ausgaben müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die*der Schatzmeister*in kann alleine Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 1% des veranschlagten Haushaltsvolumens – gemessen an den Ausgaben – tätigen. Ausgaben müssen mit der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Entscheidungen der Plena konform sein. Über Näheres entscheidet der Vorstand.

3. Im Falle einer eigenen Kontoführung gilt des Weiteren:

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Rechnungsprüfer*in. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

Paragraph §12 wird ergänzt, die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen angepasst.

§12 Bestandteile

1. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Das FLIT*Statut der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE ist Bestandteil dieser Satzung.

Eine vollständige neue Version der Satzung ist beigefügt.

Begründung erfolgt mündlich durch den Vorstand.